



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum der Hudegenossen, sondern die Hude-Nutzung stehet ihnen nur als Servitut zu

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781
auf die Vorstellung der Pauscheider Hude-Interessenten
wider Barkhausen zu Niederarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts
vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem
Eigenthümer eines Sichelgehölzes, worinn an-
dere die Hude hergebracht haben, frey stehe,
darium einen Sichelgarten von der Größe anzulegen
und in Zuschlag zu bringen, daß daraus
die zur Erhaltung und Verbesserung der Sichel-
waldung erforderlichen Potten genommen werden
können; daß aber weder die Anlegung eines sol-
chen Gartens, in einer Pottery, noch die eines
Birkengartens ^{a)} auf der gemeinen Hude
Statt habe.“

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum
der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht
ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und
Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfsteichs auf dem
sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen
Hude der Imploranten zu enthalten, auch den,
selbigen durch dieses Unternehmen verursachten,
Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß ver-

N. 4

wand

a) Ist weit weniger schädlich als ein Sichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sey. Es wäre denn, daß Implorat binnen vierwöchiger peremptorischer Frist, gestalten Imploranten überflüssige Hude, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlängliche Hude für ihr Vieh behalten, beweisen könnte ^{a)}, worauf sodann ferner ergeheth, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthümer ihrer gemeinen Hude, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, inmassen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrschaft davon prästiren, dieselben vom Gegentheile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr *excipiendo* ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekantten Rechtens, daß der Herr des *fundi servitutis* nichts thun oder vornehmen

a) Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfsich nach dem neuesten Edicte vom 24. August 1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält, daß die Eigenthümer auf hudefreyen Privatgründen das Torfmoor selbst benutzen können. So viel hingegen die Torfmoore betrifft, die auf Gemeinheiten oder auch auf uncultivirten, der Hudediensbarkeit unterworfenen, Grundstücken der Privatpersonen sich befinden, so sind die Hude-Interessenten und die Eigenthümer gehalten, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfs, gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs, der Rentkammer zu verstatten.

men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz. jurispr. for. const. 41. def. 1. & 2.
a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstörende und Gruben machende Torfgraben offenbar geschieht. Es hat zwar Implorant die Abwendung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschützt; allein, daß solches nothwendig sey, auf Widerspruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen für ihre hergebrachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfstiche auf der Imploranten Gemeinde, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt werden müssen, wenn Implorat, daß jene mit übriger für ihr Vieh hinlänglicher Hude ohne dem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Befugniß dazu auf Seiten des Grundherrn ^{b)}

N 5

nicht

b) Im hiesigen Lande gehört der hohen Landesherrschaft das Grundeigenthum der Gemeinheiten oder der gemeinen Huden, und die darauf zur Hude berechtigten Unterthanen haben nur allein die Benutzung derselben mit ihrem Viehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann dem Herrn der Dienstbarkeit daraus kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hude präbendiren kann,

Carpz. l. c. def. 5. & 6.

a Wernher. l. c.

Hellf. jurispr. for. §. 663.

weswegen dann, wie geschehen, gesprochen worden."

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß bey Strafe einen eigenen Kuh- Pferde- und Schweinehirten halten, und zur Gänsehude unschädliche Plätze anweisen; auch sind die Hirten schuldig, die bey sich habenden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

jener, außer der Contribution an die Landcasse, zur Recognition dieses Grundeigenthums Mahlvieh- oder Mahlkuhgelder entrichten müssen. Wegen jenes Grundrechts ist daher auch im XII. Titel der Polizeyordnung festgesetzt, daß den Gemeinheiten, es sey an Holz, Feld oder Weiden, von niemand, es sey, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wissen und Willen mit Abgraben ic. Eintrag geschehen darf ic. Dinehin sind die Unterthanen nur zur Hude auf jenem mit einer gewissen Anzahl von Vieh bezrechtigt, und die Nutzung davon ist in einem sehr geringen Ansatze zum Steueranschlage gebracht, mithin kann von den, zu einem Colonate gehörigen, Grundstücken keine Schlussfolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.